

Verordnung zum Polizeigesetz

vom 5. Dezember 2017 (Stand 1. Oktober 2023)

Der Gemeindevorstand Domleschg erlässt am 5. Dezember 2017 gestützt auf Art. 44 des Polizeigesetzes (PG) die nachfolgende Verordnung zum Polizeigesetz.

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass einer Verordnung zum Parkieren und Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde sowie Entscheid über weitere Verkehrsanordnungen (Art. 32 PG)
- b. Entscheid über die im Polizeigesetz zugewiesenen Massnahmen und Vorkehrungen (Art. 14 Abs. 3; Art. 18 Abs. 2 und 3; Art. 22 Abs. 3; Art. 23 Abs. 2 PG)
- c. Entscheid über die im Polizeigesetz zugewiesenen Bewilligungen von Ausnahmen (Art. 24 Abs. 4 PG)
- d. Bezeichnung der Verwaltungseinheiten mit einzelnen Vollzugsaufgaben (Art. 35 PG)
- e. Bezeichnung der zur Erhebung einer Busse ermächtigten Verwaltungseinheiten (Art. 40 Abs. 1 PG)
- f. Entscheid über Beschwerden an den Gemeindevorstand (Art. 43 PG)
- g. Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Geschäftsleitung

Art. 2 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der Verordnung zum Parkieren und Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde.
- b. Entscheid über die im Polizeigesetz zugewiesenen Bewilligungen (Art. 16 Abs. 3; Art. 19 PG)
- c. Bewilligung der im Polizeigesetz zugewiesenen Ausnahmen (Art. 20 Abs. 1; Art. 21 PG)
- d. Entscheid über Bewilligungen und Ausnahmen, bei welchen im Polizeigesetz keine Zuständigkeit vorgegeben ist (Art. 20 Abs. 2; Art. 23 Abs. 1; Art. 26 Abs. 1; Art. 27 Abs. 2; Art. 28 Abs. 2 PG)
- e. Anordnung der Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustandes (Art. 41 PG)
- f. Durchführung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens (Art. 39 Abs. 1 PG)

II. Ordnungsbussen

Art. 3 Verfahren

¹ Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

² Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung oder innert der Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Art. 4 Verzeigung

Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstattet, wenn

- a. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht mit einer Ordnungs-busse geahndet werden kann;
- b. anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 5 Zuständigkeiten

Zur Erhebung einer Busse sind ermächtigt:

- a. Mitglieder der Geschäftsleitung
- b. Leitung Forstdienst
- c. Leitung Werkdienst
- d. Weitere durch die Geschäftsleitung bezeichnete Personen
- e. Durch die Geschäftsleitung beauftragte externe Sicherheitsdienste

Art. 6 Ordnungsbussenliste

Die Übertretungen der kommunalen Vorschriften, die mit einer Ordnungsbusse bestraft werden können, sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Verunreinigung von öffentlichem Eigentum (Art. 15 Abs. 3 PG)

¹ Strassen im Siedlungsgebiet und insbesondere Schulwege sind nach starken Verschmutzungen durch Bauarbeiten, Viehtrieb, Heuen und Ausführen von Mist und Gülle zu reinigen. Zur Behebung der Verschmutzungen wird dem Verursacher eine angemessene Frist gesetzt.

² Im Siedlungsgebiet und auf Schulwegen ist der Kot von Pferden auf öffentlichem Grund zu beseitigen.

Art. 7a * Gesteigerter Gemeingebrauch (Art. 16 Abs. 1 PG)

Beleuchtungskandelaber gelten als öffentliche Sachen. Das Anbringen von Informations-, Werbe- oder Abstimmungsplakaten an öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung durch die Geschäftsleitung.

Art. 8 * Campieren (Art. 20 Abs. 1 PG)

Sind beim Campieren Sömmerungsflächen betroffen, so ist das Einverständnis der Pächterin nötig.

Art. 9 * Flurordnung (Art. 22 Abs. 1 PG)

Auf Fruchtfolgeflächen (bepflanztem Ackerland) sind das Betreten und das Befahren während des ganzen Jahres nur der Zustimmung des Bewirtschafters erlaubt.

Art. 10 Allgemeine Ruhezeiten (Art. 24 PG Abs. 1 und 2)

¹ Die Entsorgung von Altglas hat werktags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und 13.00 und 20.00 Uhr zu erfolgen.

² Der Betrieb einer Melkmaschine ist ganzjährig ab 05.00 Uhr gestattet.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 10a * Feuerwerkskörper (Art. 28 PG)

Vom Verbot ausgenommen sind Feuerwerkskörper, welche keine speziellen Lärmeffekte produzieren und nicht vom Boden abheben, wie z.B. Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, Vulkane, Fackeln etc.

Art. 11 * Einfriedungen/Zäune (Art. 30 PG)

¹ Grundeigentümer, deren Land an Allmenden, Alpweiden oder Triebwege stösst, müssen auf die Grenze Zäune erstellen und unterhalten. Diese Zäune müssen jeweils bis zum 1. Viehtrieb im Jahr erstellt sein, haben dem Weidedruck der Tiere standzuhalten und können fest oder mobil gebaut sein. Grenzzäune, welche durch Grundeigentümer zu erstellen sind, werden auf dem Situationsplan „Zäune zu Allmenden, Alpweiden und Triebwege“ im Anhang bezeichnet.

² Grenzzäune welche durch die Pächterin zu erstellen sind, werden auf dem Situationsplan „Zäune zu Allmenden, Alpweiden und Triebwege“ im Anhang bezeichnet.

³ Wird die Zaunpflicht gemäss Abs. 1 bzw. 2 nicht oder unvollständig wahrgenommen, setzt die Gemeinde dem Pflichtigen eine angemessene Frist zur Instandstellung. Verstreicht diese ungenutzt, wird die Arbeit mit Kostenfolge für den Pflichtigen durch Dritte erledigt.

⁴ Pflichtige können den Zaunbau und -unterhalt auf ihre Kosten auch Dritten übergeben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des

GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident

Werner Natter

Der Departementsvorsteher

Peter Lehmann

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

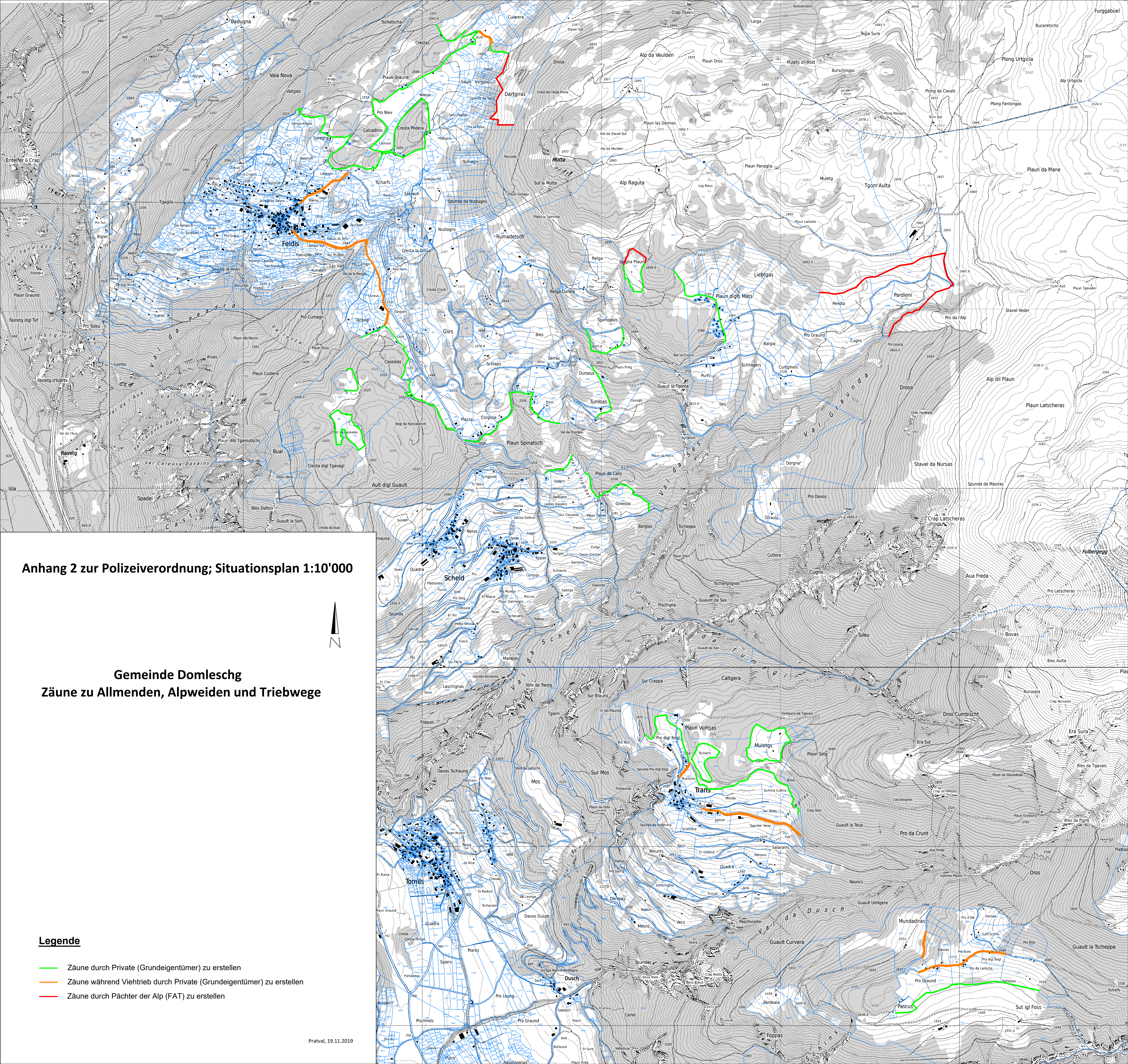
Anhang 1 zur Polizeiverordnung: Ordnungsbussenliste

Folgende Übertretungen der kommunalen Vorschriften können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden:

Ziffer	Tatbestand und Grundlage	Betrag in Fr.
1	Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)	
1.01	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB)	100.00
2	Polizeigesetz (PG)	
2.01	Unterlassen der Abschränkung und Signalisation von Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und dergleichen (Art. 8 Abs. 2 PG)	200.00
2.02	Beseitigen von Schutzvorrichtungen (Art. 9 PG)	200.00
2.03	Betreten oder Befahren von abgesperrtem oder signalisiertem Schiessgelände (Art. 10 PG)	100.00
2.04	Ablagerung von Schnee auf öffentliche Strassen oder Gehsteige (Art. 11 PG)	50.00
2.05	Verletzung der Meldepflicht von Hunden (Art. 13 PG)	50.00
2.06	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen von Hunden (Art. 14 Abs. 1 PG)	50.00
2.07	Nichtbeachten der Aufenthaltsverbote von Hunden an öffentlich zugängliche Orte (Art. 14 Abs. 2 PG)	50.00
2.08	Nicht an der Leine Führen von Hunden (Art. 14 Abs. 3 PG)	50.00
2.09	Nichtbeseitigen des Hundekots (Art. 14 Abs. 4 PG)	50.00
2.10	Verunreinigung und Veränderung von öffentlichem Eigentum (Art. 15 Abs. 1)	100.00
2.11	Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen (Art. 15 Abs. 1 lit. a PG)	50.00
2.12	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort (Art. 15 Abs. 1 lit. b PG)	100.00
2.13	Unordnungsgemässes Deponieren von Kehrriechsäcken (Art. 15 Abs. 2 PG)	50.00
2.14	Unterlassung der Reinigung von Strassen im Siedlungsgebiet nach Verschmutzungen (Art. 15 Abs. 3 PG)	50.00
2.15	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds sowie von öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 1 PG)	100.00
2.16	Campieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der von den Behörden bezeichneten Stellen beziehungsweise ohne Bewilligung (Art. 20 PG)	100.00
2.17	Strahlen ohne Bewilligung (Art. 21 PG)	100.00
2.18 A*	Verstoss gegen die Flurordnung im Allgemeinen (Art. 22 Abs. 1 PG)	50.00
2.18 B*	Verstoss gegen Zutrittsbeschränkungen in Wildruhezonen (Art. 22 Abs. 3 PG)	200.00

Ziffer	Tatbestand und Grundlage	Betrag in Fr.
2.19	Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln in suchtmittelfreien Zonen (Art. 23 Abs. 1 PG)	100.00
2.20	Störung der Nachtruhe (Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 1. Satz PG)	200.00
2.21	Unzumutbare akustische Belästigung Dritter ausserhalb der Nacht-ruhe (Art. 24 Abs. 2 und 3, Art. 25 Abs. 1 2. Satz und Abs. 2 PG)	100.00
2.22	Rasenmähen und dergleichen ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 25 Abs. 3 PG)	50.00
2.23	Einrichten und Betreiben von Lautsprechern oder akustischen Alarmanlagen ohne Bewilligung (Art. 26 Abs. 1 PG)	50.00
2.24	Baulärm ausserhalb der erlaubten Zeiten ohne Rechtfertigung oder Bewilligung (Art. 27 Abs. 1 PG)	100.00
2.25 *	Unbefugtes Schiessen mit Schusswaffen oder Abbrennen von Feuerwerk (Art. 28 PG)	150.00
2.26	Ausführen von Mist und Gülle an öffentlichen und lokalen Ruhetagen (Art. 29 Abs. 1 PG)	100.00
2.27	Dritte in ihrer Ruhe störende landwirtschaftliche Arbeiten an öffentlichen und lokalen Ruhetagen beziehungsweise während der Ruhezeiten ohne wichtige Gründe (Art. 29 Abs. 2 PG)	100.00
2.28	Verwendung von Zäunen aus Stacheldraht oder anderen gefährlichen Materialien (Art. 30 Abs. 1 PG)	100.00
2.29	Nichtentfernen von mobilen Weidezäunen nach erfolgter Beweidung; Lagerung von Maschenzäunen im Freien (Art. 30 Abs. 2 PG)	50.00
2.30	Unkorrekte Lagerung von Siloballen; ungenügende Schutzvorkehrungen vor dem Wild (Art. 31 Abs. 1 und 2 PG)	100.00

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses



Anhang 2 zur Polizeiverordnung; Situationsplan 1:10'000



Gemeinde Domleschg
Zäune zu Allmenden, Alpweiden und Triebwege

Legende

- Zäune durch Private (Grundeigentümer) zu erstellen
- Zäune während Viehtrieb durch Private (Grundeigentümer) zu erstellen
- Zäune durch Pächter der Alp (FAT) zu erstellen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss
05.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	VS-20171205
05.02.2019	06.02.2019	Anhang Ziff. 2.18	geändert	VS-20190205
23.09.2019	24.09.2019	Art. 8	eingefügt	VS-20190923
23.09.2019	24.09.2019	Art. 9	eingefügt	VS-20190923
17.12.2019	18.12.2019	Art. 11	eingefügt	VS-20191217
17.12.2019	18.12.2019	Anhang 2	eingefügt	VS-20191217
30.11.2021	01.12.2021	Art. 7a	eingefügt	VS-20211130
29.08.2023	01.10.2023	Art. 10a	eingefügt	VS-20230829
29.08.2023	01.10.2023	Anhang Ziff. 2.25	geändert	VS-20230829

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss
Erlass	05.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	VS-20171205
Anhang Ziff. 2.18	05.02.2019	06.02.2019	geändert	VS-20190205
Art. 8	23.09.2019	24.09.2019	eingefügt	VS-20190923
Art. 9	23.09.2019	24.09.2019	eingefügt	VS-20190923
Art. 11	17.12.2019	18.12.2019	eingefügt	VS-20191217
Anhang 2	17.12.2019	18.12.2019	eingefügt	VS-20191217
Art. 7a	30.11.2021	01.12.2021	eingefügt	VS-20211130
Art. 10a	29.08.2023	01.10.2023	eingefügt	VS-20230829
Anhang Ziff. 2.25	29.08.2023	01.10.2023	geändert	VS-20230829